

Fachspezifische Bestimmungen für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-97)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	5
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule	5
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	10
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	10
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Kunst wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) sowie im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Durch das Studium der Kunstpädagogik werden die fachlichen Grundlagen für die spätere berufliche Verwendung im Lehramt an Grundschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik vermittelt. ²Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten. ³Das Studium der Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vermittelt fachliches Grundwissen und Methodenkompetenz, im Einzelnen:

- Grundlegende kunstpraktische Fertigkeiten in Bereichen der Fläche und des Raumes sowie der digitalen Medien,
- Kunsttheoretische und fachwissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen der Kunstgeschichte und der Kunstvermittlung,
- Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstdidaktik mit Einblick in die Bereiche des ästhetischen Verhaltens sowie des schulischen Gestaltens,
- Grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Didaktikfach Kunst,
- Erste reflektierte Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Kunstunterricht einschließlich der Aspekte Leistungsdiagnose und -beurteilung.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Ordnungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der Unterrichtsfächer),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für das Fach Kunst als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Didaktikfach Kunst angefertigt werden soll),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Didaktikfach Kunst belegt werden können, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches ein-

semestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule sowie

- ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für das Fach Kunst als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird), geregelt in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),
- d) die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Didaktikfach Kunst belegt werden können, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Kunst als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf werden Grundfertigkeiten künstlerischer Praxis dringend empfohlen. ²Verstärktes Interesse an eigenständiger kunstpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit kunsttheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen bspw. durch Lektüre kunstbezogener wissenschaftlicher Literatur werden vorausgesetzt.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Im Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das Didaktikfach Kunst:

- die Module des Didaktikfachs Kunst im Rahmen der Didaktik der Grundschule,
- die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Grundschulen),
- das Modul der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Didaktikfach Kunst im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen angefertigt werden soll).

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium des Fachs Kunst als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule von der Professur für Kunstpädagogik bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung für das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach absolviert wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB des jeweiligen Unterrichtsfachs und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren

FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Die Praktikumsübernahme und -betreuung kann jedoch nicht im Fach Kunst als Didaktikfach geleistet werden. ³Einzelheiten sind der FSB für die Didaktik der Grundschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als

zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden. ⁸Die Teilnahme an einer eventuellen Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 LASPO gilt: Sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden. ⁵Bei der Bewertung praktischer Arbeiten werden die entsprechenden Protokolle zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

Im Rahmen des Studiums der Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Kunst Module im Umfang von 10 bzw. (falls der Wahlpflichtbereich Didaktik in Kunst belegt wird) 15 ECTS-Punkten zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Kunst (Didaktikfach)	10 oder 15	
Pflichtbereich		10
Wahlpflichtbereich		0 oder 5
<i>gesamt</i>	10 oder 15	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

Die Berechnung der Note für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Fach Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Stand: 2012-04-19

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
06-Ku-BasisP	2009-WS	Kunst Basismodul Praxis		5	1						
		<i>Art Practice Module</i>									
06-Ku-BasisP-1	2009-WS	Gestalten im Raum	S	2	1		NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Practice of three-dimensional works of art</i>									
06-Ku-BasisP-2	2009-WS	Gestalten in der Fläche	S	2	1		NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Practice of two-dimensional works of art</i>									
06-Ku-BasisP-3	2009-WS	Schulisches Gestalten	S	1	1		B/NB	Schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtskonzeptes (ca. 2 S.)			§ 36 I Nr. 8* Regelmäßige Teil-
		<i>Art education in school</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											nahme ¹
06-Ku-BasisT	2009-WS	Kunst Basismodul Theorie		5	1						
		Art Theorie Module									
06-Ku-BasisT-1	2009-WS	Methoden des Kunstunterrichts	S	2	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.) oder d) Seminararbeit (ca. 10 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Art education: Aims, Contents and Methods									
06-Ku-BasisT-2	2009-WS	Kunstgeschichte/,Werkanalyse und Entwicklung von Kinder- und Jugendzeichnung	S+S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Seminararbeit (ca. 15 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Art history/Analysis of artwork									
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											
06-Ku-VM	2009-WS	Visuelle Medien		5	1-2						
		Visual Media									
06-Ku-VM-1	2009-WS	Filmwerkstatt	S	3	1	²	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Film									
06-Ku-VM-2	2009-WS	Fotografie/ Bildbearbeitung	S	2	1	²	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Photo									
06-Ku-VGR	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in aus-		5	1-2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		gewählten Gestaltungsbereichen des Raums									
		<i>Practice of three-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGR-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis im Raum	S	2	1	²	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Practice of three-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGR-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	E	3	1	²	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
		<i>Practice of works of Art - Excursion</i>									
06-Ku-KV	2009-WS	Vermittlung zeitgenössischer Kunst		5	1-2						
		<i>Contemporary Art</i>									
06-Ku-KV-1	2009-WS	Kunstexkursion	E	2	1	²	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
		<i>Excursion</i>									
06-Ku-KV-2	2009-WS	Museumspädagogisches Projekt	S	3	1	²	NUM	Praktische Prüfung			§ 36 I Nr. 7*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Art education in Museum</i>						(Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
06-Ku-VGF	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in ausgewählten Gestaltungsbereichen der Fläche		5	1-2						
		<i>Practice of two-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGF-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis in der Fläche	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Practice of two-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGF-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	E	3	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
		<i>Excursion</i>									
06-Ku-AB	2009-WS	Angewandte Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik		5	1						
		<i>Basics of Arts Therapy, of esthetics theory and science of art</i>									
06-Ku-AB-1	2009-WS	Ansätze der Kunsttherapie	S	1	1		B/NB	Schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtskonzeptes (ca. 2 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Basics of Arts Therapy</i>									
06-Ku-AB-2	2009-WS	Grundlagen der ästhetischen Interestheorie und Projektorientierung	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca.			§ 36 I Nr. 7*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Basics of esthetics theory and Projects						30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
06-Ku-AB-3	2009-WS	Elemente der Bild- und Kulturwissenschaften	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			§ 36 I Nr. 7* Regelmäßige Teilnahme ¹
		Aspects of the science of art									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich – fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – fachspezifisch											
06-Ku-VGR	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in ausgewählten Gestaltungsbereichen des Raums		5	1-2						
		Practice of three-dimensional works of art - Intensification									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Ku-VGR-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis im Raum	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Practice of three-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGR-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	E	3	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
		<i>Practice of works of Art - Excursion</i>									
06-Ku-VGF	2009-WS	Vertiefung von Kunstpraxis in ausgewählten Gestaltungsbereichen der Fläche		5	1-2						
		<i>Practice of two-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGF-1	2009-WS	Vertiefung der Gestaltungspraxis in der Fläche	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Practice of two-dimensional works of art - Intensification</i>									
06-Ku-VGF-2	2009-WS	Gestaltungsexkursion oder Ausstellungsprojekt	E	3	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder			Regelmäßige Teilnahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
		<i>Excursion</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								e) Seminararbeit (ca. 15 S.)			
06-Ku-VM	2009-WS	Visuelle Medien		5	1-2						
		Visual Media									
06-Ku-VM-1	2009-WS	Filmwerkstatt	S	3	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Film									
06-Ku-VM-2	2009-WS	Fotografie/ Bildbearbeitung	S	2	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Photo									
06-Ku-KV	2009-WS	Vermittlung zeitgenössischer Kunst		5	1-2						
		Contemporary Art									
06-Ku-KV-1	2009-WS	Kunstexkursion	E	2	1	2	B/NB	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Die Exkursion wird im Vorfeld im Rahmen einer Einführungsveranstaltung theoretisch vorbereitet.
		Excursion									
06-Ku-KV-2	2009-WS	Museumspädagogisches Projekt	S	3	1	2	NUM	Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Art education in Museum									
06-Ku-AB	2009-WS	Angewandte Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik		5	1						
		Basics of Arts Therapy, of esthetics theory and science of art									
06-Ku-AB-1	2009-WS	Ansätze der Kunsttherapie	S	1	1		B/NB	Schriftliche Ausarbei-			Regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Basics of Arts Therapy						tung eines Unterrichtskonzeptes (ca. 2 S.)			nahme ¹
06-Ku-AB-2	2009-WS	Grundlagen der ästhetischen Interestheorie und Projektorientierung	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Basics of esthetics theory and Projects									
06-Ku-AB-3	2009-WS	Elemente der Bild- und Kulturwissenschaften	S	2	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder d) Klausur (ca. 45 Min.) oder e) Seminararbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Aspects of the science of art									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Kunst als Didaktikfach im Lehramt an Grundschulen											
04-Ku-GS-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit im Didaktikfach Kunst Grundschule		10	1-2 ³						
		Art Education in Elementary School									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Ku-GS-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit im Didaktikfach Kunst Grundschule	A	10	1-2 ³		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 60 S.)			
		<i>Art Education in Elementary School</i>									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 80%) an den Lehrveranstaltungen (außer Vorlesungen) des Teilmoduls.

² Die Aufnahmekapazität der Lehrveranstaltung ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach folgendem Verfahren:

1. Es werden vorrangig Studierende berücksichtigt, welche die Lehrveranstaltung im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule besuchen.
2. Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt (Fachsemesteranzahl). Bei Gleichstand entscheidet das Los.
3. Etwaige Restplätze werden unter allen weiteren Bewerbern nach Studienfortschritt (Fachsemesteranzahl) vergeben. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

³ Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.